






Mutterschutz in Hessen

Schwangerschaft wirbelt Fragen auf

Schwangere Frauen in der Arbeitswelt
Branchenspezifische Informationen



Inhalt



1.	Einleitung	5
2.	Gesetzliche Grundlagen.....	5
3.	Verantwortung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers	5
3.1.	Schwangerschaftsmeldung an die Aufsichtsbehörde.....	5
3.2.	Kündigungsschutz	6
3.3.	Gefährdungsbeurteilung (GFB) nach MuSchG.....	6
3.4.	betriebliche und individuelle Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote	7
	betriebliche Beschäftigungsbeschränkungen und –verbote sind durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber zu initiieren	7
	Rangfolge der Schutzmaßnahmen	7
	Individuelle Beschäftigungsverbote auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses	7
	Teil I	9
4.	Allgemeines zu Beschäftigungsbeschränkungen und Beschäftigungsverbote.....	9
4.1.	Verbot der Nachtarbeit.....	9
4.2.	Verbot der Mehrarbeit	9
4.3.	Leistungsabhängige Bezahlung - Akkord und Stücklohn.....	9
4.4.	Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit	9
4.5.	Gestaltung von Ruhemöglichkeiten	10
4.6.	Gefährdung durch körperliche Belastungen und erhöhte Unfallrisiken	10
4.7.	Gefährdung durch physikalische Einwirkungen.....	11
4.8.	Beschäftigung auf Beförderungsmitteln (Dienstfahrten)	11
4.9.	Gefahrstoffe	11
4.10.	Biostoffe	12
	Teil II.....	12
5.	Branchenbezogene Informationen zu Beschäftigungsbeschränkungen und -verboten .	12
5.1.	Ambulante Pflegedienste.....	12

	Gefährdung durch körperliche Belastungen und erhöhte Unfallrisiken	12
	Dienstfahrten (Beschäftigung auf Beförderungsmitteln).....	12
	Gefahrstoffe	12
	Infektionsgefährdung	13
5.2.	Arztpraxen	13
	Gefährdung durch körperliche Belastungen und erhöhte Unfallrisiken	13
	Tätigkeiten mit ionisierender und nicht ionisierender Strahlung	14
5.3.	Verkaufsstellen mit Bedientheken	15
	Gestaltung von Ruhemöglichkeiten	15
	Gefährdung durch körperliche Belastungen und erhöhte Unfallrisiken	16
5.4.	Ergo- und Physiotherapie	16
	Gefährdung durch körperliche Belastungen und erhöhte Unfallrisiken	16
	Dienstfahrten (Beschäftigung auf Beförderungsmitteln).....	16
	Gefahrstoffe	16
	Infektionsgefährdung	17
5.5.	Friseurbetriebe.....	17
	Gefährdung durch körperliche Belastungen	17
	Gefahrstoffe	18
5.6.	Garten- und Landschaftsbau	18
	Gefährdung durch körperliche Belastungen und Unfallrisiken	18
	Unverantwortbare Gefährdung durch physikalische Einwirkungen	18
	Dienstfahrten (Beschäftigung auf Beförderungsmitteln).....	19
	Gefahrstoffe	19
	Unverantwortbare Gefährdung durch Infektionen	19
5.7.	Hotels und Gaststätten	21
	Gefährdung durch körperliche Belastungen und Unfallrisiken	21
	Gefährdung durch physikalische Einwirkungen	21
	Gefahrstoffe und Tabakrauch	21
5.8.	Krankenhaus	22
	Gefährdung durch körperliche Belastungen und erhöhte Unfallrisiken	22
	Ionisierende und nicht ionisierende Strahlung	22
	Gefahrstoffe	22
	Infektionsgefährdungen	23
5.9.	Medizinische Labore	24
	Röntgen oder andere ionisierende Strahlen.....	24

	Gefahrstoffe	25
	Infektionsgefährdung	25
5.10.	Pflegeheim	26
	Gefährdung durch körperliche Belastungen und erhöhte Unfallrisiken	26
	Gefahrstoffe	26
	Infektionsgefährdungen	27
5.11.	Reinigungsbetriebe	27
	Gefährdung durch körperliche Belastungen und erhöhte Unfallrisiken	27
	Dienstreisen (Beschäftigung auf Beförderungsmitteln).....	27
	Gefährdung durch physikalische Einwirkungen	28
	Gefahrstoffe und Tabakrauch	28
	Infektionsgefährdung	29
5.12.	Tankstellen	29
5.13.	Tierarztpraxen	30
	Gefährdung durch körperliche Belastungen und Unfallrisiken	30
	Dienstreisen (Beschäftigung auf Beförderungsmitteln).....	30
	Ionisierende und nicht ionisierende Strahlung	30
	Gefahrstoffe	30
	Infektionsgefährdung	31
5.14.	Tätigkeiten mit Kindern im vorschulischen Alter	32
	Infektionsgefährdung	32
5.15.	Zahnarztpraxen	35
	Röntgen-Strahlung.....	35
	Gefahrstoffe	35
	Infektionsgefährdung	36
5.16.	Zahntechnische Laboratorien	36
	Gefahrstoffe	36
	Infektionsgefährdung	37
6.	Hinweise	38
6.1.	Weitere Informationen	38
6.2.	Gesetze, Verordnungen	38
7.	Impressum	39

8.	Zuständige Behörden	40
----	---------------------------	----

1. Einleitung

An wen richtet sich die Broschüre?

Die Informationen in dieser Broschüre richten sich an schwangere Frauen. Diese Broschüre richtet sich aber auch an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Sie enthält wichtige Informationen und Erläuterungen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung.

Der **Teil I** thematisiert allgemeine Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote. Der **Teil II** beinhaltet branchenbezogene Hinweise und Beispiele.

2. Gesetzliche Grundlagen

Für Schwangere in einem Beschäftigungsverhältnis, aber auch für Praktikantinnen, Schülerinnen und Studentinnen gilt das [Mutterschutzgesetz \(MuSchG\)](#). Es gilt auch für Teilzeitbeschäftigte und Minijobberinnen.

Dieses Gesetz schützt Ihre Gesundheit und die Ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft.

Sie sollen Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstag sobald wie möglich mitteilen (§ 15 MuSchG). Nur dann kann Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes einhalten.

Soweit Sie als Selbstständige tätig sind, so fallen Sie nicht unter die gesetzlichen Regelungen des Mutterschutzgesetzes. Trotzdem kann diese Broschüre auch für Sie hilfreiche Informationen zum Schutz bieten.

3. Verantwortung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

3.1. Schwangerschaftsmeldung an die Aufsichtsbehörde

Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber hat das [zuständige Regierungspräsidium](#) (siehe Seite [40](#)) unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Sie ihm mitgeteilt haben, dass Sie schwanger sind.

Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber: Ein Vordruck für die Benachrichtigung an das zuständige Regierungspräsidium, der Zugang zum [Online-Anzeigeverfahren](#) und weiteres Informationsmaterial sind auf der Internetseite der [Arbeitswelt Hessen](#) zu finden.

3.2. Kündigungsschutz

Vom Beginn Ihrer Schwangerschaft an bis zum Ende Ihrer Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung, ist die Kündigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber bis auf wenige Ausnahmen unzulässig. Der gleiche Kündigungsschutz gilt bei einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche (Kündigungsschutzfristen).

Das Kündigungsverbot für Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber gilt nur dann, wenn ihr/ihm zum Zeitpunkt der Kündigung Ihre

- Schwangerschaft,
- Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche oder
- Entbindung

bekannt ist oder Sie ihn innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung davon in Kenntnis setzen. Die Schwangerschaft muss bei Zugang der Kündigung bereits bestehen. Der Kündigungsschutz gilt auch dann, wenn Sie selbst von der Schwangerschaft noch nichts wussten oder noch nicht sicher waren, dass Sie schwanger sind. Die entsprechende Unterrichtung an Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber nach Zugang der Kündigung muss so schnell wie möglich erfolgen.

3.3. Gefährdungsbeurteilung (GFB) nach MuSchG

Eine Gefährdung im Sinne des MuSchG ist nach der Definition die Möglichkeit eines Gesundheitsschadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an deren Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit.

Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Gefährdungen für Sie oder für Ihr Kind möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird.

Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist.

Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass Ihre Gesundheit oder die Ihres Kindes durch die Bedingungen am Arbeitsplatz nicht beeinträchtigt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt in zwei Stufen: die **anlassunabhängige** Gefährdungsbeurteilung (1. Stufe) und die **anlassbezogene** Gefährdungsbeurteilung (2. Stufe).

Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen hat Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber im Voraus (anlassunabhängig) für jede Tätigkeit die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen Sie oder Ihr Kind an diesem Arbeitsplatz oder in diesem Bereich ausgesetzt sind oder sein können.

Sobald Sie Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber von Ihrer Schwangerschaft unterrichtet haben, muss sie/er im Rahmen der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung die in Stufe 1 ermittelten erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen und umsetzen. Zudem hat sie/er Ihnen ein Gespräch über weitere Anpassungen Ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.

Ausführliche Informationen zur anlassunabhängigen und anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung sowie zur Rangfolge der Schutzmaßnahmen finden Sie im Flyer „[Beschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz](#)“. Eine [Arbeitshilfe](#) für Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung finden Sie auf der Internetseite der [Arbeitswelt Hessen](#).

3.4. betriebliche und individuelle Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote

[betriebliche Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote sind durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber zu initiieren](#)

Die betrieblichen Beschäftigungsverbote und -beschränkungen knüpfen an die Arbeitsbedingungen und Arbeitsaufgaben an. Solche Beschränkungen betreffen in der Regel die Arbeitszeitgestaltung (Verbot der Nachtarbeit, der Mehrarbeit und der Sonn- und Feiertagsarbeit) und Gefährdungen, wie z. B. durch Gefahrstoffe, Strahlen, Hitze, Kälte, Lärm, Infektionserreger, ergonomische Fehlbelastungen und besondere Unfallgefahren. Die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebenden Schutzmaßnahmen hat Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber in eigener Verantwortung zu veranlassen und auf ihre Wirksamkeit zu kontrollieren.


[Rangfolge der Schutzmaßnahmen](#)

Falls die Gefährdungsbeurteilung eine unverantwortbare Gefährdung für Sie ergibt, so muss Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen umgestalten. Ist dies nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßigen Aufwands nicht sinnvoll, sind Sie auf einen anderen, geeigneten Arbeitsplatz umzusetzen. Ist auch eine Umsetzung nicht möglich oder nicht sinnvoll, bleibt als letzte Konsequenz nur Ihre Freistellung (§ 13 MuSchG).


Auch eine teilweise Freistellung ist möglich. Ziel ist es, Ihnen auch während der Schwangerschaft die Fortführung Ihrer Tätigkeiten unter Gewährleistung Ihres Schutzes zu ermöglichen und eine Freistellung möglichst zu vermeiden. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen - also Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, Umsetzung oder Freistellung - hat Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber von sich aus und in eigener Verantwortung zu treffen. Hierzu bedarf es keines Attests Ihrer/Ihres Gynäkologin/en, Ihrer Hausärztin/Ihrer Hausarztes oder einer anderen Ärztin/eines anderen Arztes und auch keiner behördlichen Feststellung.

[Individuelle Beschäftigungsverbote auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses](#)


Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber darf Sie nicht beschäftigen, soweit nach einem ärztlichen Zeugnis Ihre Gesundheit bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.




Ebenso dürfen Sie, soweit Sie nach einem ärztlichen Zeugnis in den ersten Monaten nach der Entbindung nicht voll leistungsfähig sind, nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die Ihre Leistungsfähigkeit übersteigt (§ 16 MuSchG).




Das Verbot wird mit der Vorlage des ärztlichen Zeugnisses bei Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber wirksam. Es ist sowohl für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber, als auch für Sie bindend. Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber hat das Beschäftigungsverbot umzusetzen.



Grundsätzlich kommt das ärztliche Beschäftigungsverbot immer dann in Betracht, wenn der Schutz der betrieblichen Beschäftigungsverbote für Sie nicht ausreichend ist (§§ 4, 5, 6, 11 MuSchG). Ein ärztliches Beschäftigungsverbot kann auch dann notwendig sein, wenn die Beschäftigung für andere Frauen unabhängig von einer Schwangerschaft keinerlei Gefährdung ergibt, aber im Einzelfall aufgrund Ihrer individuellen Verhältnisse Ihre Gesundheit oder die Ihres Kind gefährdet würde. Unter dieser Voraussetzung können auch psychische Belastungen ein Beschäftigungsverbot begründen.



Das Beschäftigungsverbot wird in der Regel schriftlich erklärt, deshalb ist es von der ausstellenden Ärztin/vom ausstellenden Arzt möglichst konkret zu fassen, wobei die ärztliche Schweigepflicht zu beachten ist. Es sollte folgende Punkte beinhalten:

- 
- **Art:** Welche Tätigkeiten dürfen noch ausgeübt werden bzw. nicht mehr ausgeübt werden,
 - **Umfang:** komplettes Beschäftigungsverbot (keine Tätigkeiten mehr möglich) oder partielles Beschäftigungsverbot (bestimmte Tätigkeiten zulässig oder bestimmte Arbeitszeiten),
 - **Dauer des Beschäftigungsverbot:** befristet oder bis zum Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung (§ 3 Abs. 1 MuSchG).

Teil I

4. Allgemeines zu Beschäftigungsbeschränkungen und Beschäftigungsverbote

Zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung finden Sie auf der Internetseite der [Arbeitswelt Hessen](#) eine [Arbeitshilfe](#). Sie enthält eine Liste von Gefährdungen, die mutterschutzrechtliche Beschäftigungsverbote auslösen können.

4.1. Verbot der Nachtarbeit

Die Beschäftigung zwischen 20:00 und 6:00 Uhr ist unzulässig. Ausnahmen sind auf Antrag durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber möglich (§ 5 Abs. 1 MuSchG).

4.2. Verbot der Mehrarbeit

Höchstgrenze der Arbeitszeit:

- 8 Stunden täglich und 80 Stunden in der Doppelwoche für Minderjährige,
- 8 ½ Stunden täglich und 90 Stunden in der Doppelwoche für Volljährige.

Die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit darf im Durchschnitt des Monats nicht überschritten werden. Bei mehreren Arbeitgebern sind die Arbeitszeiten zusammenzurechnen (§ 4 Abs. 1 MuSchG).

4.3. Leistungsabhängige Bezahlung - Akkord und Stücklohn

Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber darf Sie mit folgende Arbeiten nicht beschäftigen (§ 11 Abs. 6 MuSchG):

- Akkordarbeit oder sonstige Arbeiten, bei denen Sie durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielen können,
- Fließarbeit oder
- getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo für Sie eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

4.4. Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

Eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist zulässig, wenn

- Sie sich dazu ausdrücklich bereit erklären (kann jederzeit widerrufen werden),
- eine gesetzliche Ausnahme für Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber greift (§ 10 ArbZG),
- Ihnen in jeder Woche ein Ersatzruhetag gewährt wird und
- eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

(§ 6 Abs. 1 MuSchG)

4.5. Gestaltung von Ruhemöglichkeiten

Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Sie Ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz, soweit es für Sie erforderlich ist, kurz unterbrechen können. Sie/Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass Sie sich während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen unter geeigneten Bedingungen hinlegen, hinsetzen und ausruhen können (§ 9 Abs. 3 MuSchG).

Die Anforderungen an eine solche Einrichtung sind in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ([ASR A4.2](#)) konkreter beschrieben. Hiernach muss eine solche Einrichtung am Arbeitsplatz oder in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz befinden. An den Raum selbst werden u.a. folgende Anforderungen gestellt:

- muss leicht und sicher erreichbar sein,
- in 5 Minuten erreichbar sein,
- keine „Betriebsstörungen“,
- Sichtverbindung (Fenster) nach außen,
- möglichst ausreichend Tageslicht und ausreichende Beleuchtung,
- gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur von mindestens +21 °C bis zu einer Soll-Temperatur von +26 °C,
- gesundheitlich zuträgliche Atemluft (durch z.B. Lüftungsmöglichkeiten oder technische Raumlüftung) und
- Gewährleistung der Privatsphäre bei der Nutzung des Raums.

Die Einrichtungen zum Hinlegen und Ausruhen müssen gepolstert und mit einem wasch- oder wegwerfbaren Belag ausgestattet sein.

Wenn die vor genannten Anforderungen erfüllt werden, dann kann z. B. auch die Behandlungs- oder Krankenliege genutzt werden. Besonders zu beachten ist hierbei jedoch, dass die Privatsphäre bei der Nutzung zu gewährleisten ist und die Liege jederzeit genutzt werden kann. Dies könnte z. B. in Räumen mit Publikumsverkehr problematisch werden.

4.6. Gefährdung durch körperliche Belastungen und erhöhte Unfallrisiken

Sie dürfen insbesondere nicht beschäftigt werden mit Arbeiten, bei denen

- regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht gehoben, gehalten, bewegt oder befördert werden,
- Sie sich häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen einnehmen müssen,
- unverantwortbare Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder zu stürzen, zu befürchten sind,
- unverantwortbare Gefährdungen durch körperliche Übergriffe zu befürchten sind (§ 11 Abs. 5 MuSchG).

4.7. Gefährdung durch physikalische Einwirkungen

Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber darf Sie keine Tätigkeiten ausüben lassen und Sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen Sie Erschütterungen, Vibrationen, Lärm, Hitze, Kälte und Nässe in einem Maß ausgesetzt sind oder sein können, dass dies für Sie eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (§ 11 Abs. 3 MuSchG).

4.8. Beschäftigung auf Beförderungsmitteln (Dienstfahrten)

Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber darf Sie keine Tätigkeiten ausüben lassen, bei denen Sie auf Beförderungsmitteln eingesetzt werden, wenn dies für Sie eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:

- tägliche Kilometerleistung,
- Häufigkeit des Ein- und Aussteigens aus dem Fahrzeug,
- beengte Platzverhältnisse im Fahrzeug,
- zusätzliche Belastungen durch Be- und Entladungstätigkeiten oder durch das Mitführen schwerer Arbeitsmittel,
- witterungsbedingte Belastungen durch Hitze, Kälte, Schnee und Eisglätte, allgemein erhöhte Stresssituation im Straßenverkehr,
- technische Ausstattung des Fahrzeugs (z.B. Klimaanlage, Servolenkung, „Schwangerschaftsgurt“),
- eine Arbeitsunterbrechung jederzeit möglich ist,
- Pause und Arbeitsunterbrechungen unter geeigneten hygienischen Bedingungen möglich sind.

4.9. Gefahrstoffe

Die Fortführung Ihrer Erwerbstätigkeit während der Schwangerschaft ist im Fall von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen mit Expositionen gegenüber Gefahrstoffen nur zulässig, wenn eine unverantwortbare Gefährdung sicher ausgeschlossen werden kann. Das MuSchG spricht von einem "Maß", das nicht erreicht oder überschritten werden darf, wenn eine Schwangere Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann, um eine schädliche Wirkung auf Mutter oder Kind zu vermeiden. Dieses "Maß" zu bestimmen ist Aufgabe Ihrer Arbeitgeberin/Ihres Arbeitgebers im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Zur Orientierung dienen zum Beispiel die generellen Aussagen des § 11 Abs. 1 MuSchG. Diese sind in Abschnitt 5 der [ARBEITSHILFE zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen von Schwangeren nach dem Mutterschutzgesetz](#) (vgl. 6.1 Weitere Informationen) konkretisiert.

In der [TRGS 900](#) werden Stoffe mit der Bemerkung „Y“ ausgewiesen, die bezüglich der entwicklungstoxischen Wirkung bewertet werden können und bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden braucht. Die Bemerkung „Z“ wird für Stoffe vergeben, die bezüglich der entwicklungstoxischen Wirkung bewertet werden können und für die ein Risiko der Fruchtschädigung auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden kann. Stoffe, die bezüglich der entwicklungstoxischen Wirkung nicht bewertet werden können bzw. bei

denen noch keine entsprechende Bewertung erfolgt ist, sind nicht entsprechend markiert.

4.10. Biostoffe

Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber darf Sie keine Tätigkeiten ausüben lassen und Sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen Sie einer unverantwortbaren Gefährdung durch Biostoffe ausgesetzt sind oder sein können (§ 11 Abs. 2 MuSchG).

Durch Impfangebote Ihrer Arbeitgeberin/Ihres Arbeitgebers im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge können Beschäftigungsverbote ggf. vermieden werden. Ergänzende Informationen finden sich in der [Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge \(ArbMedVV\)](#) und in den [Impfempfehlungen der ständigen Impfkommision \(STIKO\)](#).

Teil II

5. Branchenbezogene Informationen zu Beschäftigungsbeschränkungen und -verboten

5.1. Ambulante Pflegedienste

Gefährdung durch körperliche Belastungen und erhöhte Unfallrisiken

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.6](#) genannten Punkte:

Tätigkeiten wie beispielsweise das Schieben von Betten und Rollstühlen beziehungsweise das Baden und Lagern von Patienten stellen erhöhte Gefährdungen dar. Der Umgang mit dementen oder aggressiven Patienten muss aufgrund der Unfallgefahr ebenso in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden.

Dienstfahrten (Beschäftigung auf Beförderungsmitteln)

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.8](#) genannten Punkte.

- Zahl der Krankenbesuche,
- Zeitdruck bei der Parkplatzsuche,
- zusätzliche Belastungen durch Be- und Entladungstätigkeiten oder durch das Mitführen schwerer Arbeitsmittel.

Gefahrstoffe

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.9](#) genannten Punkte.

Gefährdungen können sich z.B. ergeben beim Umgang mit Medikamenten und Salben, Reinigungsmitteln, Desinfektionsmitteln sowie Einwirkung von Tabakrauch in der Patientenwohnung. Eine unverantwortbare Gefährdung besteht für Sie insbesondere bei der Pflege von Patientinnen/Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden.

Beim sachgerechten Umgang mit Gefahrstoffen (kein Versprühen), die nicht unter § 11 Abs. 1 Nr. 1. – 3. GefStoffV fallen, und dem Tragen von geeigneten Schutzhandschuhen (siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts des entsprechenden Gefahrstoffs) ist eine Weiterbeschäftigung möglich.

Hinweise auf Gefahrstoffe finden sich auf Produktverpackungen und den mitgelieferten Sicherheitsdatenblättern.

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten [Arbeitsplatzgrenzwerte \(AGW\)](#) und [biologischen Grenzwerte \(BGW\)](#) sind zu berücksichtigen.

Infektionsgefährdung

Tätigkeiten, bei denen eine unverantwortbare Gefährdung durch Krankheitserreger (z.B. Röteln, HAV, HBV, HCV, HIV, offene TBC, MRE, Norovirusausbruch, Grippeviren, SARS-CoV-2) besteht, dürfen von Ihnen nicht ausgeübt werden. Eine erhöhte Infektionsgefährdung durch Krankheitserreger besteht insbesondere auch beim ungeschützten Kontakt mit Körperausscheidungen und Körperflüssigkeiten, wie beispielsweise bei der Grundpflege von Patienten, Blasenkatheterwechsel, Stomaversorgungen und Wundverbandwechsel.

Die Risiken können durch Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen, wie z. B. Handschuhe, Mundschutz, Schutzbrille, Kittel minimiert werden. Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass Sie bei allen Tätigkeiten gefährdet sind, bei denen die Schutzwirkung der persönlichen Schutzausrüstung aufgehoben werden kann (z. B. Arbeiten mit schneidenden, stechenden und zerbrechlichen Werkzeugen und Geräten).

Dies bedeutet, dass Sie z. B. folgende Tätigkeiten nicht ausführen dürfen:

- Notfallmaßnahmen, die eine konsequente Anwendung der einschlägigen Schutzvorschriften nicht gewährleisten.
- Injektionen, sofern dabei mit stechenden oder schneidenden Instrumenten hantiert wird, z.B. Insulinpens, Spritzen. Nur wenn ausnahmslos stichsichere Injektionssysteme verwendet werden, ist unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. das System hat sich in der Praxis bewährt, Sie sind in die Handhabung eingewiesen und geübt, Sie haben eine angemessene Praxiserfahrung) eine Weiterbeschäftigung damit möglich.
- Pflege von infektiösen Patienten, wenn das Infektionsrisiko für die Pflegekraft durch Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.

5.2. Arztpraxen

Gefährdung durch körperliche Belastungen und erhöhte Unfallrisiken

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.6](#) genannten Punkte.

- Heben und Tragen von Patienten oder Kindern,
- Schieben von Patienten in Rollstühlen.

Tätigkeiten mit ionisierender und nicht ionisierender Strahlung

Aufgrund der hohen Strahlenbelastung besteht für Sie ein generelles Beschäftigungsverbot im Sperrbereich. Die Tätigkeit im Kontrollbereich ist nur bei ausdrücklicher Erlaubnis des fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen oder Strahlenschutzbeauftragten und Sicherstellung der arbeitswöchentlichen Kontrolle und Dokumentation der Organdosis der Gebärmutter und Einhaltung des besonderen Grenzwertes ([§ 78 Abs. 4 Satz 1 StrlSchG](#)) erlaubt, wenn der Einsatz zur Aufrechterhaltung der Betriebsvorgänge dringend erforderlich ist. Allerdings ist in diesem Fall bei der Gefährdungsbeurteilung auch die Belastung durch die zu tragende persönliche Schutzausrüstung (Bleischürze, etc.) zu berücksichtigen. Eine innere berufliche Strahlenexposition ist auszuschließen (vgl. [Strahlenschutzverordnung](#)). Der Einsatz im Magnetraum eines Magnetresonanztomographen (MRT) ist nicht gestattet. Die Beschäftigung im Schaltraum eines MRT ist möglich.

Gefahrstoffe

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.9](#) genannten Punkte.

Sie dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Kontakt mit Zytostatika haben. Dies gilt auch für den Kontakt mit Ausscheidungen von Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden.

Beim sachgerechten Umgang mit Gefahrstoffen (kein Versprühen), die nicht unter § 11 Abs. 1 Nr. 1. – 3. GefStoffV fallen, und dem Tragen von geeigneten Schutzhandschuhen (siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts des entsprechenden Gefahrstoffs) ist eine Weiterbeschäftigung möglich.

Hinweise auf Gefahrstoffe finden sich auf Produktverpackungen und den mitgelieferten Sicherheitsdatenblättern.

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten [Arbeitsplatzgrenzwerte \(AGW\)](#) und [biologischen Grenzwerte \(BGW\)](#) sind zu berücksichtigen.

Infektionsgefährdungen

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.10](#) genannten Punkte.

Tätigkeiten, bei denen eine unverantwortbare Gefährdung durch Krankheitserreger besteht, dürfen von Ihnen nicht ausgeübt werden.

Eine erhöhte Infektionsgefährdung durch Krankheitserreger besteht insbesondere auch bei der Sprechstunde für infektiöse Patienten sowie beim ungeschützten Kontakt mit Körperausscheidungen und Körperflüssigkeiten, wie beispielsweise bei Blasenkatheterwechsel, Stomaversorgungen und Wundverbandwechsel. Die Risiken können durch Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen, wie z. B. Handschuhe, Mundschutz, Schutzbrille, Kittel minimiert werden. Dabei ist zu beachten, dass Sie bei allen Tätigkeiten gefährdet sind, bei denen die Schutzwirkung der persönlichen Schutzausrüstung aufgehoben werden kann (z. B. Arbeiten mit schneidenden, stechenden, zerbrechlichen und rotierenden Werkzeugen und

Geräten). Werden ausnahmslos stichsichere Injektionssysteme verwendet, ist unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. das System hat sich in der Praxis bewährt, Sie sind in die Handhabung eingewiesen und geübt, Sie haben eine angemessene Praxiserfahrung) eine Weiterbeschäftigung damit möglich.

Sofern durch stechende und schneidende Werkzeuge Verletzungs- und Infektionsgefahr besteht, dürfen z. B. folgende Tätigkeiten nicht ausgeführt werden:

- Notfallmaßnahmen, die eine konsequente Anwendung der einschlägigen Schutzvorschriften nicht gewährleisten,
- Injektionen,
- Infusionen,
- Punktionen,
- Operationen ohne schwangerengerechte Anpassung des OP-Umfeldes.

Eine erhöhte Infektionsgefährdung besteht insbesondere auch in folgenden Bereichen:

Endoskopie, Dialyse, Kinderarztpraxen, medizinische Laboratorien mit infektiösem Material, unreine Seiten von Sterilisations- bzw. Desinfektionseinheiten und beim Waschen von kontaminierter Berufskleidung.

Unkritische Tätigkeiten sind z.B.

- Praxiszertifizierung,
- Qualitätssicherung,
- Rezeption/Anmeldung/Telefonbetreuung,
- Beratungsgespräche,
- Bestellwesen,
- Praxisorganisation und Tätigkeiten rund um das Röntgen außerhalb des Kontrollbereiches.

Durch Impfangebote Ihrer Arbeitgeberin/Ihres Arbeitgebers können im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge Beschäftigungsverbote ggf. vermieden werden.

Ergänzende Informationen finden Sie in der [Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge \(ArbMedVV\)](#) und in den [Impfempfehlungen der ständigen Impfkommission \(STIKO\)](#).

5.3. Verkaufsstellen mit Bedientheken

Gestaltung von Ruhemöglichkeiten

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.5](#) genannten Punkte.

Beispiele für die o.g. Beschäftigungsbeschränkungen können sein:

- Beschäftigung in Einraumfilialen ohne Zugang zu Sozialräumen,
- keine Sitzmöglichkeit,
- Beschäftigung ohne Möglichkeit, jederzeit die Arbeit unterbrechen oder beenden zu können (Kleinstbetriebe ohne weitere Beschäftigte).

Gefährdung durch körperliche Belastungen und erhöhte Unfallrisiken

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.6](#) genannten Punkte:

Unter dem Begriff „ständig stehen“ ist ein längeres bewegungsarmes Stehen an einem Platz sowie Stehen mit eingeschränkter Bewegungsmöglichkeit aufzufassen.

Zum Beispiel ist bei Verkaufstheken darauf zu achten, dass Gegenstände aus dem Auslagebereich unter zu Hilfenahme eines Greifwerks entnommen bzw. eingebracht werden. Bei dieser Arbeitshaltung ist die auftretende Hebelwirkung nicht zu unterschätzen.

Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass das Beugen in die Auslagentheke mit zunehmender Schwangerschaft belastender ist. Hier ist eine regelmäßige Bewertung notwendig.

5.4. Ergo- und Physiotherapie

Gefährdung durch körperliche Belastungen und erhöhte Unfallrisiken

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.6](#) genannten Punkte.

Beispiele für die o.g. Beschäftigungsbeschränkungen können sein:

- Ganzkörpermassagen,
- Unterwassermassagen,
- Mobilisation von schwerkranken hilflosen Patienten,
- Kranken- und Atemgymnastik bei immobilen Patienten,
- Gehschulung auf der Station,
- Bewegungsbäder.

Bei ausreichenden Schutzmaßnahmen können z.B. Teilmassagen, Bindegewebsmassagen, Lymphdrainagen ausgeführt werden.

Dienstfahrten (Beschäftigung auf Beförderungsmitteln)

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.8](#) genannten Punkte.

- Zahl der Krankenbesuche,
- zusätzliche Belastungen durch Be- und Entladungstätigkeiten oder durch das Mitführen schwerer Arbeitsmittel.

Gefahrstoffe

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.9](#) genannten Punkte.

Gefährdungen können sich z. B. ergeben beim Umgang mit Salben, Reinigungsmitteln, Desinfektionsmitteln sowie Einwirkung von Tabakrauch bei Hausbesuchen.

Beim sachgerechten Umgang mit Gefahrstoffen (kein Versprühen), die nicht unter § 11 Abs. 1 Nr. 1. – 3. GefStoffV fallen, und dem Tragen von geeigneten Schutzhandschuhen (siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts des entsprechenden Gefahrstoffs) ist eine Weiterbeschäftigung möglich.

Hinweise auf Gefahrstoffe finden sich auf Produktverpackungen und den mitgelieferten Sicherheitsdatenblättern.

Sie dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen Sie Kontakt mit Zytostatika haben. Dies gilt auch für den Kontakt mit Ausscheidungen von Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden.

Infektionsgefährdung

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.10](#) genannten Punkte.

Beim Umgang mit Kindern im Vorschulalter kann z. B. eine erhöhte Infektionsgefährdung durch Masern, Röteln, Ringelröteln, Windpocken, Influenza und Zytomegalie bestehen.

Eine unverantwortbare Infektionsgefährdung kann ebenso bei Behandlung von Intensivpatienten oder bei Behandlungen mit Kontakt zu Blut oder anderen Körperflüssigkeiten (wie z. B. Weaning, Akupunktur und Schröpfen) bestehen.

Die Risiken können durch Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen, wie z. B. Handschuhe, Mundschutz, Schutzbrille und Kittel minimiert werden. Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihnen persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

Unkritische Tätigkeiten sind z.B.

- Praxiszertifizierung,
- Qualitätssicherung,
- Rezeption/Anmeldung/Telefonbetreuung,
- Beratungsgespräche,
- Bestellwesen,
- Praxisorganisation

5.5. Friseurbetriebe

Gefährdung durch körperliche Belastungen

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.6](#) genannten Punkte.

Risiken können z.B. bei der Warenannahme oder dem Verräumen von Waren durch das Heben und Tragen entstehen.

Sie dürfen insbesondere nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen Sie nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats überwiegend **bewegungsarm** ständig stehen müssen, wenn diese Tätigkeit täglich vier Stunden überschreitet. Unter überwiegend bewegungsarm ständig stehen versteht man hier längeres bewegungsarmes Stehen an einem Platz sowie Bewegung auf einem sehr kleinen Raum wie zum Beispiel direkt um den Kundenstuhl. Hier könnten Stehhilfen beim Haare schneiden Abhilfe schaffen. Berücksichtigt werden muss hier auch, ob Sie Ihre Tätigkeit jederzeit unterbrechen können. Dies ist je nach Behandlung nicht immer möglich (Dauerwelle, Färben, Strähnen, Balayage).

Gefahrstoffe

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.9](#) genannten Punkte.

Die [Technischen Regeln für Gefahrstoffe Friseurhandwerk \(TRGS 530\)](#) konkretisieren die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und sind zu beachten. Werden die Anforderungen der TRGS 530 erfüllt, ist eine Weiterbeschäftigung für Sie möglich.

Hinweis: Auch Kosmetika, Dauerwellenflüssigkeiten, Färbemittel, Haarpflegemittel und Sprays können Gefahrstoffe enthalten bzw. beim Verwenden bilden oder freisetzen.

Durch diese Gefahrstoffe können Sie gefährdet werden.

Da Friseurkosmetika ohne Sicherheitsdatenblatt geliefert werden, müssen Warnhinweise und Gebrauchsanweisungen der Produkthersteller beachtet werden. In Zweifelsfällen bietet sich die Rücksprache beim Hersteller an.

In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren und Ihrer körperlichen Beanspruchung während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft ist in Arbeitsräumen dann vorhanden, wenn die Luftqualität im Wesentlichen der Außenluftqualität entspricht.

Auch wenn Sie die genannten Arbeiten mit Pflegemitteln, Färbemitteln, Dauerwellenflüssigkeiten und Sprays nicht selbst verrichten, können Sie einer Belastung durch die möglicherweise enthaltenen Gefahrstoffe ausgesetzt sein. Deshalb sollte in Arbeitsräumen für eine ausreichende Lüftung gesorgt werden.

5.6. Garten- und Landschaftsbau

Gefährdung durch körperliche Belastungen und Unfallrisiken

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.6](#) genannten Punkte.

- Händischer Transport von Pflanzen oder Gerätschaften,
- Arbeiten in unwegsamem Gelände,
- Arbeiten auf Leitern.

Unverantwortbare Gefährdung durch physikalische Einwirkungen

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.7](#) genannten Punkte.

- Erschütterungen auf Fahrzeugen, z. B. auf Lastkraftwagen, Baggern, Radladern,
- Vibrationen und Lärm z. B. von Maschinen und Rüttelplatten,
- Hitze, UV-Belastung durch Sonneneinstrahlung, Kälte und Nässe beim Arbeiten im Freien,
- Zwangshaltungen z. B. beim Bearbeiten von Beeten.

Dienstfahrten (Beschäftigung auf Beförderungsmitteln)

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.8](#) genannten Punkte.

- Zahl der Termine,
- zusätzliche Belastungen durch Be- und Entladungstätigkeiten oder durch das Mitführen schwerer Arbeitsmittel,
- Fahrten in unwegsames Gelände,
- Fahrten auf Baustellen.

Gefahrstoffe

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.9](#) genannten Punkte.

Beim sachgerechten Umgang mit Gefahrstoffen (kein Versprühen), die nicht unter § 11 Abs. 1 Nr. 1. – 3. GefStoffV fallen, und dem Tragen von geeigneten Schutzhandschuhen (siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts des entsprechenden Gefahrstoffs) ist eine Weiterbeschäftigung möglich.

Hinweise auf Gefahrstoffe finden sich auf Produktverpackungen und den mitgelieferten Sicherheitsdatenblättern.

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten [Arbeitsplatzgrenzwerte \(AGW\)](#) und [biologischen Grenzwerte \(BGW\)](#) sind zu berücksichtigen.

Gehen andere Personen mit Gefahrstoffen um, so dürfen Sie sich in diesen Räumen nur aufhalten, soweit die Grenzwerte eingehalten sind. Vor dem Betreten dieser Räume muss durch entsprechende Lüftungsmaßnahmen gewährleistet sein, dass für Sie keine Gefährdung mehr besteht.

Beim Umgang mit Pflanzen, Blumenzwiebeln u. ä., die mit Gefahrstoffen wie z. B. Pflanzenschutzmitteln vorbehandelt sind, sind gegebenenfalls Wartezeiten einzuhalten. Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber hat grundsätzlich geeignete persönliche Schutzausrüstung (siehe oben) bereit zu stellen und Sie haben diese Schutzausrüstung auch zu tragen.

Unverantwortbare Gefährdung durch Infektionen

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.10](#) genannten Punkte:

Borreliose

Tätigkeiten, bei denen eine unverantwortbare Gefährdung durch Krankheitserreger (z.B. Borreliose durch Zeckenbiss) besteht, dürfen von Ihnen nicht ausgeübt werden.

FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis)

Arbeiten Sie in ausgewiesenen Risikogebieten, ist Ihnen bei einer beruflichen Exposition im Rahmen der arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge eine Impfung für FSME anzubieten.

Tetanus

Sofern Sie mit Erde (z. B. beim Pflanzen, Umtopfen) umgehen, muss ein ausreichender Impfschutz gegen Tetanus (Wundstarrkrampf) vorliegen.

West-Nil-Virus (WNV)¹

Durch Zugvögel hat sich das West-Nil-Virus (WNV) mittlerweile weit verbreitet. In Europa trat das West-Nil-Fieber in den letzten Jahren vermehrt in ost- und südeuropäischen Ländern auf (vor allem in Südrussland und Griechenland, aber auch z. B. in Rumänien, Ungarn und Italien) – besonders in Gegenden, in denen es im Spätsommer und Frühherbst viele Mücken gibt.

Auch in Deutschland werden seit 2019 zunehmend Fälle registriert. Fachleute vermuten, dass das West-Nil-Virus in Deutschland überwintert und heimisch wird, sodass es durch die klimatischen Veränderungen zukünftig häufiger Erkrankungen mit dem West-Nil-Fieber geben wird.

Ihre Arbeitgeberin/ Ihr Arbeitgeber hat das epidemische Verhalten des Virus im Hinblick auf die klimatischen Veränderungen zu verfolgen und zu überprüfen, ob eine realistische Exposition im Betrieb möglich ist. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Kundendienste in einem Risikogebiet geplant werden. Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber muss dann Maßnahmen etablieren, um die Gefahr der Exposition zu minimieren.

ZikaVirus²

Es wird vermutet, dass auch die in Europa und bis nach Süddeutschland vorkommende Asiatische Tigermücke (*Aedes albopictus*) das Zikavirus übertragen kann. Eine Übertragung des Zikavirus von virämischen Reiserückkehrern auf übertragungskompetente Mückenpopulationen in Deutschland ist unter den hiesigen klimatischen Bedingungen zwar unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen, so dass es im Sommer auch in Deutschland zu einer räumlich und zeitlich begrenzten Übertragung des Zikavirus kommen kann. Daher kann die Information über laborbestätigte Zikavirus-Infizierte beim Gesundheitsamt von Nutzen sein.

Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber hat das epidemische Verhalten des Virus im Hinblick auf die klimatischen Veränderungen zu verfolgen und zu überprüfen, ob eine realistische Exposition im Betrieb möglich ist. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Kundendienste in einem Risikogebiet geplant werden. Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber muss dann Maßnahmen etablieren, um die Gefahr der Exposition zu minimieren. Weitere Informationen finden sich auf den Webseiten des [Robert-Koch-Institut RKI](https://www.rki.de).

¹ <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/west-nil-virus>

² <https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/Z/Zikaviren/Zikaviren.html?nn=2386228>

5.7. Hotels und Gaststätten

Gefährdung durch körperliche Belastungen und Unfallrisiken

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.6](#) genannten Punkte.

Tätigkeiten, die eine besondere Unfallgefahr oder körperliche Belastung mit sich bringen, können beispielsweise sein:

- Gefahr auszugleiten, nach erfolgtem Wischverfahren,
- Arbeiten mit enger Zeitvorgabe (z. B. Zimmerreinigung).

Gefährdung durch physikalische Einwirkungen

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.7](#) genannten Punkte.

Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber darf Sie keine Tätigkeiten ausüben lassen und Sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen Sie Erschütterungen, Vibrationen, Lärm, Hitze, Kälte und Nässe in einem Maß ausgesetzt sind oder sein können, welche für Sie eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

- Bei länger andauernder Beschäftigung in Arbeitsräumen mit einer Lufttemperatur über +26°C kann es zu einer unverantwortbaren Gefährdung durch Hitze kommen (z. B. Hitzestau an Kochstellen und Abstrahlung von Spülmaschinen, Backöfen, Konvektomat). Der Arbeitgeber hat hier zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.
- Von einer unverantwortbaren Gefährdung durch Lärm wird ausgegangen bei impulshaltigen Geräuschen oder wenn der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz über 80 dB(A) beträgt (z. B. in Discotheken) oder der Lärm unerwartete Impulse mit über 40 dB(A) Anstieg in 0,5 Sekunden beinhaltet. Unvorhersehbare impulshaltige Geräusche können einen Schreckeffekt verursachen, der Sie und Ihr Kind gefährden kann. Lärmspitzen können vor allem im Bereich von Bandspülmaschinen auftreten. Erschütterungen (Schwingungen) können z. B. bei Knet- und Rührmaschinen oder in Discotheken auftreten.

Gefahrstoffe und Tabakrauch

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.9](#) genannten Punkte.

Gefährdungen können sich z. B. beim Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln ergeben.

Beim sachgerechten Umgang mit Gefahrstoffen (kein Versprühen), die nicht unter § 11 Abs. 1 Nr. 1. – 3. GefStoffV fallen, und dem Tragen von geeigneter Schutzausrüstung (siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts des entsprechenden Gefahrstoffs) ist eine Weiterbeschäftigung für Sie möglich.

Hinweise auf Gefahrstoffe finden sich auf Produktverpackungen und den mitgelieferten Sicherheitsdatenblättern.

Im Tabakrauch kommen eine Vielzahl gefährlicher chemischer Verbindungen in Partikel- sowie Gasform vor, die von Aktiv- sowie auch von Passivrauchern über die Lunge aufgenommen werden.

Ein großer Teil dieser Substanzen ist für den Menschen gesundheitsschädlich, zahlreiche Verbindungen sind Krebs erzeugend oder stehen im Verdacht, ein Krebs erzeugendes Potential zu besitzen.

Sie dürfen den schädlichen Einwirkungen von Tabakrauch nicht ausgesetzt sein.

5.8. Krankenhaus

Gefährdung durch körperliche Belastungen und erhöhte Unfallrisiken

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.6](#) genannten Punkte.

Tätigkeiten wie beispielsweise das Schieben von Betten und Rollstühlen beziehungsweise das Baden und Lagern von Patienten stellen eine erhöhte Gefährdung dar. Aufgrund der möglichen Unfallgefahr muss der Umgang mit dementen oder aggressiven Patienten ebenso in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden.

Ionisierende und nicht ionisierende Strahlung

In Bereichen der Strahlentherapie, Radiologie, OP-Bereichen, Notfallambulanz und Nuklearmedizin gilt eine besondere Gefährdung durch ionisierende Strahlung.

Aufgrund der hohen Strahlenbelastung besteht für Sie ein generelles Beschäftigungsverbot im Sperrbereich. Die Tätigkeit im Kontrollbereich ist nur bei ausdrücklicher Erlaubnis des fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen oder Strahlenschutzbeauftragten und Sicherstellung der arbeitswöchentlichen Kontrolle und Dokumentation der Organdosis der Gebärmutter und Einhaltung des besonderen Grenzwertes erlaubt, wenn der Einsatz zur Aufrechterhaltung der Betriebsvorgänge dringend erforderlich ist. Allerdings ist in diesem Fall bei der Gefährdungsbeurteilung auch die Belastung durch die zu tragende persönliche Schutzausrüstung (Bleischürze, etc.) zu berücksichtigen. Eine innere berufliche Strahlenexposition ist auszuschließen (vgl. [Strahlenschutzverordnung](#)).

Der Einsatz im Magnetraum eines Magnetresonanztomographen ist nicht gestattet. Die Beschäftigung im Schaltraum eines MRT ist möglich.

Gefahrstoffe

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.9](#) genannten Punkte.

Sie dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen Sie Kontakt mit Zytostatika und anderen krebserzeugenden Stoffen haben. Eine Reihe von Zytostatika werden überwiegend über den Stuhl und Urin ausgeschieden. Patienten die Chemotherapeutika einnehmen, erbrechen häufig nach der Einnahme. Da die Konzentration des Chemotherapeutikums im Mageninhalt unter Umständen in einem gesundheitsgefährdenden Bereich liegt, dürfen Sie bei diesen Patienten nicht eingesetzt werden. Des Weiteren ist im Bereich der Gefahrstoffe ein besonderes Augenmerk auf Inhalationsnarkosen zu legen. Die Narkosegase Isofluran, Desfluran und Sevofluran werden von einigen Herstellern als reproduktionstoxisch eingestuft. Eine Beschäftigung in OP-Räumen, in denen solche Inhalationsnarkosen durchgeführt

werden, und auch in den Aufwachräumen dürfen schwangere Frauen nicht beschäftigt werden.

Beim sachgerechten Umgang mit Gefahrstoffen (kein Versprühen), die nicht unter § 11 Abs. 1 Nr. 1. – 3. GefStoffV fallen, und dem Tragen geeigneten Schutzhandschuhen/geeigneter Schutzkleidung/geeigneter Schutzbrille (siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts des entsprechenden Gefahrstoffs) ist eine Weiterbeschäftigung möglich.

Hinweise auf Gefahrstoffe finden sich auf Produktverpackungen und den mitgelieferten Sicherheitsdatenblättern.

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten [Arbeitsplatzgrenzwerte \(AGW\)](#) und [biologischen Grenzwerte \(BGW\)](#) sind zu berücksichtigen.

Infektionsgefährdungen

Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ konkretisieren die Biostoffverordnung und sind zu beachten.

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.9](#) genannten Punkte.

Tätigkeiten, bei denen eine unverantwortbare Gefährdung durch Krankheitserreger besteht, dürfen von Ihnen nicht ausgeübt werden.

Eine erhöhte Infektionsgefährdung durch Krankheitserreger besteht insbesondere auch beim ungeschützten Kontakt mit Körperausscheidungen und Körperflüssigkeiten, wie es beispielsweise bei der Grundpflege von Patienten, Blasenkatheterwechsel, Stomaversorgungen und Wundverbandwechsel der Fall ist.

Die Risiken können durch Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen, wie z. B. Handschuhe, Mundschutz, Schutzbrille, Kittel minimiert werden. Dabei ist zu beachten, dass Sie bei allen Tätigkeiten gefährdet sind, bei denen die Schutzwirkung der persönlichen Schutzausrüstung aufgehoben werden kann (z. B. Arbeiten mit schneidenden, stechenden, zerbrechlichen und rotierenden Werkzeugen und Geräten). Werden ausnahmslos stichsichere Injektionssysteme verwendet, ist unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. das System hat sich in der Praxis bewährt, Sie sind in die Handhabung eingewiesen und geübt, Sie haben eine angemessene Praxiserfahrung) eine Weiterbeschäftigung damit möglich.

Dies bedeutet, dass z. B. folgende Tätigkeiten grundsätzlich nicht ausgeführt werden dürfen:

- Notfallmaßnahmen, die eine konsequente Anwendung der einschlägigen Schutzvorschriften nicht gewährleisten (z.B. Not-OP, Reanimation, Ambulanz),
- Operationen unter Einsatz von Gas-Narkosen,
- Einsatz in OP-Sälen, in denen an selben Tage bereits Gas-Narkosen eingesetzt wurden,

- länger andauernde Eingriffe, bei denen keine Möglichkeit besteht, jederzeit Pausen machen zu können,
- Operationen ohne Anwesenheit einer zweiten Person, die jederzeit die Tätigkeit übernehmen kann.

In den nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsbereichen besteht für Sie eine erhöhte Infektionsgefährdung. Die Beschäftigung in diesen Bereichen sollte daher nur nach sorgfältiger Gefährdungsbeurteilung und Beachtung aller erforderlicher Schutzmaßnahmen erfolgen:

- Infektionseinheiten,
- Operationseinheiten,
- Einheiten für Intensivmedizin,
- Endoskopieeinheiten,
- Dialyseeinheiten,
- Kinderstationen,
- Medizinische Laboratorien mit infektiösem Material,
- unreine Seiten von Sterilisations- bzw. Desinfektionseinheiten und Wäschereien.

Unkritische Tätigkeiten sind z. B.

- OP-Vorbereitung,
- Aufnahmegespräche,
- Arztbriefe schreiben,
- Telefonsprechstunden
- Qualitätssicherung,
- Rezeption/Anmeldung/Telefonbetreuung,
- Beratungsgespräche,
- Bestellwesen,
- Klinikorganisation und Tätigkeiten rund um das Röntgen außerhalb des Kontrollbereiches.

Durch Impfangebote Ihrer Arbeitgeberin/Ihres Arbeitgebers können im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge Beschäftigungsverbote ggf. vermieden werden.

Ergänzende Informationen finden Sie in der [Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge \(ArbMedVV\)](#) und in den [Impfempfehlungen der ständigen Impfkommission \(STIKO\)](#).

5.9. Medizinische Labore

Röntgen oder andere ionisierende Strahlen

Aufgrund der hohen Strahlenbelastung besteht für Sie ein generelles Beschäftigungsverbot beim Umgang in Bereichen mit offenen oder geschlossenen radioaktiven Quellen.

Gefahrstoffe

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.9](#) genannten Punkte.

Gefährdungen können sich z.B. ergeben beim Umgang mit Lösungsmitteln, medikamentenbelasteten Proben, Reinigungsmitteln, Desinfektionsmitteln und formaldehydhaltigen Gefahrstoffen ([TRGS 525 Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung](#), [TRGS 526 Laboratorien](#)).

Beim sachgerechten Umgang mit Gefahrstoffen (kein Versprühen), die nicht unter § 11 Abs. 1 Nr. 1. – 3. GefStoffV fallen, und dem Tragen geeigneten Schutzhandschuhen/geeigneter Schutzkleidung/geeigneter Schutzbrille (siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts des entsprechenden Gefahrstoffs) ist eine Weiterbeschäftigung möglich.

Hinweise auf Gefahrstoffe finden sich auf Produktverpackungen und den mitgelieferten Sicherheitsdatenblättern.

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten [Arbeitsplatzgrenzwerte \(AGW\)](#) und [biologischen Grenzwerte \(BGW\)](#) sind zu berücksichtigen.

Infektionsgefährdung

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.10](#) genannten Punkte.

Die folgenden Tätigkeiten können für Sie eine erhöhte Infektionsgefährdung mit sich bringen:

- Arbeiten mit natürlichen biologischen Arbeitsstoffen (Viren, Bakterien, Pilze, Parasiten, Zellkulturen),
- Arbeiten mit Versuchstierhaltung,
- Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen.

Die Risiken können durch Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen, wie z. B. Handschuhe, Mundschutz, Schutzbrille, Kittel minimiert werden.

Nach den [Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege TRBA 250](#) ist Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber verpflichtet, Ihnen persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass Sie bei allen Tätigkeiten gefährdet sind, bei denen die Schutzwirkung der persönlichen Schutzausrüstung aufgehoben werden kann (z. B. Arbeiten mit schneidenden, stechenden, zerbrechlichen und rotierenden Werkzeugen und Geräten).

Sollte eine Verletzungsgefahr bestehen, dürfen somit folgende Tätigkeiten nicht ausgeführt werden:

- Arbeiten, die mit schneidenden, stechenden, zerbrechlichen und rotierenden Werkzeugen und Geräten ausgeführt werden,
- Abräumen und Reinigen von benutzten Instrumenten und
- Empfang und Öffnen von zerbrechlichen Proben.

Unkritische Tätigkeiten sind z. B.

- Qualitätssicherung,
- Anmeldung/ Telefonbetreuung,
- Bestellwesen,
- Labor- und Sprechstundenorganisation.

5.10. Pflegeheim

Gefährdung durch körperliche Belastungen und erhöhte Unfallrisiken

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.6](#) genannten Punkte.

Hiervon betroffene Tätigkeiten sind z. B.

- Hilfestellung beim Lagern und Baden von Bewohnern,
- Bettenmachen,
- Rollstuhl- und Bettenschieben,
- Umgang mit potentiell aggressiven Bewohnern,
- Begleitung gangunsicherer Bewohner.

Gefahrstoffe

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.9](#) genannten Punkte.

Gefährdungen können sich für Sie z.B. beim Umgang mit Medikamenten, Salben, Reinigungs- sowie Desinfektionsmitteln ergeben.

Sie dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen Sie Kontakt mit Zytostatika und anderen krebserzeugenden Stoffen haben. Eine Reihe von Zytostatika werden überwiegend über den Stuhl und Urin ausgeschieden. Patienten, die Chemotherapeutika einnehmen, Erbrechen häufig nach der Einnahme. Da die Konzentration des Chemotherapeutikums im Mageninhalt unter Umständen in einem gesundheitsgefährdenden Bereich liegt, dürfen Sie bei diesen Patienten nicht eingesetzt werden. Dies gilt auch für den Kontakt mit Ausscheidungen von Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden.

Beim sachgerechten Umgang mit Gefahrstoffen (kein Versprühen), die nicht unter § 11 Abs. 1 Nr. 1. – 3. GefStoffV fallen, und dem Tragen geeigneten Schutzhandschuhen/geeigneter Schutzkleidung/geeigneter Schutzbrille (siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts des entsprechenden Gefahrstoffs) ist eine Weiterbeschäftigung möglich.

Hinweise auf Gefahrstoffe finden sich auf Produktverpackungen und den mitgelieferten Sicherheitsdatenblättern.

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten [Arbeitsplatzgrenzwerte \(AGW\)](#) und [biologischen Grenzwerte \(BGW\)](#) sind zu berücksichtigen.

Infektionsgefährdungen

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.10](#) genannten Punkte.

Tätigkeiten, bei denen eine unverantwortbare Gefährdung durch Krankheitserreger (z. B. Röteln, HAV, HBV, HCV, HIV, offene TBC, MRE, Norovirusausbruch, Grippeviren, SARS-CoV-2) besteht, dürfen von Ihnen nicht ausgeübt werden.

Dies bedeutet, dass Sie z. B. folgende Tätigkeiten nicht ausführen dürfen:

- Notfallmaßnahmen, die eine konsequente Anwendung der einschlägigen Schutzvorschriften nicht gewährleisten,
- Injektionen, sofern dabei mit stechenden Instrumenten hantiert wird. Nur wenn ausnahmslos stichsichere Injektionssysteme verwendet werden, ist unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. das System hat sich in der Praxis bewährt, Sie sind in die Handhabung eingewiesen und geübt, Sie haben eine angemessene Praxiserfahrung) eine Weiterbeschäftigung damit möglich,
- Pflege von infektiösen Patienten, wenn das Infektionsrisiko für Sie durch Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Risiken können durch Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen, wie z. B. Handschuhe, Mundschutz, Schutzbrille, Kittel minimiert werden. Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihnen persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

Durch Impfangebote Ihrer Arbeitgeberin/Ihres Arbeitgebers können im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge Beschäftigungsverbote ggf. vermieden werden.

Ergänzende Informationen finden Sie in der [Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge \(ArbMedVV\)](#) und in den [Impfempfehlungen der ständigen Impfkommission \(STIKO\)](#).

5.11. Reinigungsbetriebe

Gefährdung durch körperliche Belastungen und erhöhte Unfallrisiken

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.6](#) genannten Punkte.

Hiervon betroffene Tätigkeiten sind z. B.

- Heben und Tragen von z. B. Putzeimern,
- Erheblich streckende Bewegung z. B. Fensterreinigung,
- Schieben oder Ziehen von z. B. Putzwagen,
- Arbeiten mit enger Zeitvorgabe z. B. Zimmerreinigung,
- Beschäftigung ohne Möglichkeit, jederzeit die Arbeit unterbrechen oder beenden zu können (Kleinstbetriebe ohne weitere Beschäftigte),
- Reinigungsarbeiten auf Leitern oder anderen Aufstiegshilfen.

Dienstfahrten (Beschäftigung auf Beförderungsmitteln)

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.8](#) genannten Punkte.

- Zahl der zu reinigenden Objekte,

- beengte Platzverhältnisse im Fahrzeug,
- zusätzliche Belastungen durch Be- und Entladetätigkeiten oder durch das Mitführen schwerer Arbeitsmittel.

Gefährdung durch physikalische Einwirkungen

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.7](#) genannten Punkte.

Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber darf Sie keine Tätigkeiten ausüben lassen und keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen Sie Erschütterungen, Vibrationen, Lärm, Hitze, Kälte und Nässe in einem Maß ausgesetzt sind oder sein können, welche für Sie eine unverantwortbare Gefährdung darstellen.

- Bei länger andauernder Beschäftigung in Arbeitsräumen mit einer Lufttemperatur über +26°C oder aufgrund von Hitzestau/-abstrahlung **durch Maschinen und Anlagen** kann es zu einer unverantwortbaren Gefährdung kommen. Ihr Arbeitgeber/Ihre Arbeitgeberin hat hier zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Beispiele: Saunen, Bäder, Produktionsanlagen mit Wärmeentwicklung.
- Von einer unverantwortbaren Gefährdung durch Lärm wird ausgegangen bei Beurteilungspegeln über 80 dB(A) oder bei unerwarteten impulshaltigen Geräuschen (schlagenden Geräusche, Impulse mit über 40 dB(A) Anstieg in 0,5 Sekunden). Unvorhersehbare impulshaltige Geräusche können einen Schreckeffekt verursachen, der Sie oder das ungeborene Kind gefährden kann. Lärmspitzen, sowie Erschütterungen (Schwingungen) können vor allem im Bereich von Maschinen, Pressen, Stanzen, etc. auftreten.

Gefahrstoffe und Tabakrauch

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.9](#) genannten Punkte.

Gefährdungen können sich z. B. ergeben beim Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln.

Beim sachgerechten Umgang mit Gefahrstoffen (kein Versprühen), die nicht unter § 11 Abs. 1 Nr. 1. – 3. GefStoffV fallen, und dem Tragen geeigneten Schutzhandschuhen/geeigneter Schutzkleidung/geeigneter Schutzbrille (siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts des entsprechenden Gefahrstoffs) ist eine Weiterbeschäftigung möglich.

Hinweise auf Gefahrstoffe finden sich auf Produktverpackungen und den mitgelieferten Sicherheitsdatenblättern.

Für Sie besteht ein Beschäftigungsverbot in Bereichen, in denen geraucht wird/wurde. Sie dürfen den schädlichen Einwirkungen von Tabakrauch nicht ausgesetzt sein.

Im Tabakrauch kommen eine Vielzahl gefährlicher chemischer Verbindungen in Partikel- sowie Gasform vor, die von Aktiv- sowie auch von Passivrauchern über die Lunge aufgenommen werden.

Infektionsgefährdung

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.10](#) genannten Punkte.

Tätigkeiten, bei denen eine unverantwortbare Gefährdung durch Krankheitserreger (z.B. Röteln, HAV, HBV, HCV, HIV, offene TBC, MRE, Norovirusausbruch, Grippeviren, SARS-CoV-2) besteht, dürfen von Ihnen nicht ausgeübt werden.

Dies betrifft vor allem Reinigungsarbeiten in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Kindertagesstätten und Laboren. Ebenso betroffen sind Tätigkeiten, bei denen Sie mit Körperausscheidungen in Kontakt kommen können.

Die Risiken können durch Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen, wie z.B. Handschuhe, Mundschutz, Schutzbrille, Kittel minimiert werden. Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass Sie bei allen Tätigkeiten gefährdet sind, bei denen die persönliche Schutzausrüstung beschädigt werden kann, z. B. abgeworfene Injektionsnadel oder zerbrochene Glasgefäße im Müll.

Durch Impfangebote Ihrer Arbeitgeberin/Ihres Arbeitgebers können im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge Beschäftigungsverbote ggf. vermieden werden.

Ergänzende Informationen finden Sie in der [Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge \(ArbMedVV\)](#) und in den [Impfempfehlungen der ständigen Impfkommission \(STIKO\)](#).

5.12. Tankstellen

Benzol ist ein Schadstoff, der überall in der Luft der Umwelt vorkommt. Ottokraftstoffe enthalten den Gefahrstoff Benzol, der eindeutig als krebserzeugender Stoff eingestuft wurde. Beim Betanken an der Zapfsäule werden Benzindämpfe mit Benzolanteilen freigesetzt. In unterschiedlichem Maße verbreiten sich diese auch in Kassen- und Verkaufsräumen der Tankstellen.

Moderne Tankstellen sind mit Gaspendelungen ausgerüstet, so dass hier im Regelfall keine gegenüber der vorhandenen Außenluft erhöhten Werte gemessen werden. Sie können im Kassen- oder Verkaufsraum sowie im sonstigen Tankstellenbereich im Regelfall beschäftigt werden. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass Kunden gefüllte Benzinkanister mit in den Kassenraum nehmen. Durch außen am Behälter haftendes Benzin kann der Verkaufsraum mit Benzol kontaminiert werden. Soweit diese Praxis üblich ist, so ist durch Ihre Arbeitgeberin/ihren Arbeitgeber vor einer Weiterbeschäftigung durch Messungen nachzuweisen, dass Sie keiner erhöhten Benzolkonzentration ausgesetzt sind.

Abgase von Dieselmotoren bestehen aus partikelförmigen und gasförmigen Anteilen, insbesondere sind dies Dieselrußpartikel und Stickoxide. Dieselrußpartikel sind als krebserregend eingestuft. Für Kohlenstoffmonoxid kann eine fruchtschädigende Wirkung auch unterhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) nicht ausgeschlossen werden ([siehe Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 554 Dieselmotorenemissionen](#)). Während Dieselmotorenemissionen an Arbeitsplätzen in

Kassenräumen im Regelfall keine Relevanz haben, sind diesbezügliche Arbeitsplätze außerhalb des Kassenbereichs im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch Ihren Arbeitgeber/Ihre Arbeitgeberin auf mögliche Dieselmotoren-Expositionen zu überprüfen.

Weitere Gefährdungen, die zu Beschäftigungsverboten führen können:

- Schieben und Ziehen von Verkaufswagen,
- heben Tragen von Feuerlöschern, Wassereimern, etc.,
- Ausgleiten z. B. in Waschstraßen,

5.13. Tierarztpraxen

Gefährdung durch körperliche Belastungen und Unfallrisiken

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.5](#) genannten Punkte.

- Es besteht ein Verletzungsrisiko durch Abwehrreaktionen der Tiere (z. B. Beißen, Kratzen, Treten),
- das Heben von schweren Tieren auf den Behandlungstisch,
- rektale Untersuchung von Großtieren,
- Arbeiten in Stallungen mit glitschigen Böden.

Dienstfahrten (Beschäftigung auf Beförderungsmitteln)

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.8](#) genannten Punkte.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist zu berücksichtigen:

- Zahl der Termine und zu untersuchende Tiere,
- zusätzliche Belastungen durch Be- und Entladetätigkeiten oder durch das Mitführen schwerer Arbeitsmittel,
- Fahrten in unwegsames Gelände.

Ionisierende und nicht ionisierende Strahlung

Es besteht für Sie ein generelles Beschäftigungsverbot im Sperrbereich. Tätigkeit im Kontrollbereich ist nur bei ausdrücklicher Erlaubnis des fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen oder Strahlenschutzbeauftragten und Sicherstellung der arbeitswöchentlichen Kontrolle und Dokumentation der Organdosis der Gebärmutter und Einhaltung des besonderen Grenzwertes erlaubt, wenn der Einsatz zur Aufrechterhaltung der Betriebsvorgänge dringend erforderlich ist. Allerdings ist in diesem Fall bei der Gefährdungsbeurteilung auch die Belastung durch die zu tragende persönliche Schutzausrüstung (Bleischürze, etc.) zu berücksichtigen. Eine innere berufliche Strahlenexposition ist auszuschließen (vgl. [Strahlenschutzverordnung](#)).

Der Einsatz im Magnetraum eines MRT ist nicht gestattet. Die Beschäftigung im Schaltraum eines MRT ist möglich.

Gefahrstoffe

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.9](#) genannten Punkte.

Sie dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen Sie Kontakt mit Zytostatika haben. Dies gilt auch für den Kontakt mit Ausscheidungen von Tieren, die mit Zytostatika behandelt werden. Weiter ist ein besonderes Augenmerk auf Inhalationsnarkosen zu legen. Die Narkosegase Isofluran, Desfluran und Sevofluran werden von einigen Herstellern als reproduktionstoxisch eingestuft. Weiterhin ist Halothan als fruchtschädigend eingestuft (vgl. TRGS 900). Eine Beschäftigung in OP-Räumen, in denen Inhalationsnarkosen durchgeführt werden und auch in den Aufwächerräumen dürfen Sie nicht beschäftigt werden.

Beim sachgerechten Umgang mit Gefahrstoffen (kein Versprühen), die nicht unter § 11 Abs. 1 Nr. 1. – 3. GefStoffV fallen, und dem Tragen geeigneten Schutzhandschuhen/geeigneter Schutzkleidung/geeigneter Schutzbrille (siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts des entsprechenden Gefahrstoffs) ist eine Weiterbeschäftigung möglich.

Hinweise auf Gefahrstoffe finden sich auf Produktverpackungen und den mitgelieferten Sicherheitsdatenblättern.

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten [Arbeitsplatzgrenzwerte \(AGW\)](#) und [biologischen Grenzwerte \(BGW\)](#) sind zu berücksichtigen.

Infektionsgefährdung

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.9](#) genannten Punkte.

Infektionskrankheiten oder deren Behandlung können sowohl für Sie als auch für Ihr Kind gefährlich sein. Eine potentielle Infektionsgefahr kann z. B. bei direktem oder indirektem Kontakt mit Tieren, wie Untersuchungen, geburtshilflichen Tätigkeiten, Behandlungen und Pflege auftreten.

Risiken können durch Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen, wie z. B. Handschuhe, Mundschutz, Schutzbrille, Kittel minimiert werden. Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

Dabei ist zu beachten, dass Sie bei allen Tätigkeiten gefährdet sind, bei denen die Schutzwirkung der persönlichen Schutzausrüstung aufgehoben werden kann (z. B. Arbeiten mit schneidenden, stechenden, zerbrechlichen und rotierenden Werkzeugen und Geräten).

Dies bedeutet, dass z. B. folgende Tätigkeiten nicht ausgeführt werden dürfen:

- Abräumen, Entsorgen und Reinigen gebrauchter stechender und schneidender Werkzeuge und Instrumente,
- Empfang und Öffnen von Proben,
- Durchführung und Assistenz bei Punktionen, Wundversorgung, Operationen u. ä.

Tätigkeiten, bei denen eine unverantwortbare Gefährdung durch Krankheitserreger (z.B. Toxoplasmose, Listeriose, Tollwut, Ornithosen, Salmonellosen, Brucellosen und Q-Fieber) besteht, dürfen von Ihnen nicht ausgeübt werden.

Unkritische Tätigkeiten sind z.B.

- Praxiszertifizierung,
- Qualitätssicherung,
- Rezeption/Anmeldung/Telefonbetreuung,
- Beratungsgespräche,
- Bestellwesen,
- Praxisorganisation und Tätigkeiten rund um das Röntgen außerhalb des Kontrollbereiches.

5.14. Tätigkeiten mit Kindern im vorschulischen Alter

Infektionsgefährdung

Aufgrund des gehäuften Auftretens von "klassischen" Kinderkrankheiten wie Röteln, Ringelröteln, Masern, Windpocken und anderen Infektionen bei Kindern wie z. B. Zytomegalie besteht für Schwangere ein gegenüber der Durchschnittsbevölkerung deutlich erhöhtes Risiko sich mit diesen Erregern zu infizieren. Die Übertragung erfolgt in der Regel durch Tröpfcheninfektion und/oder Kontakt mit anderen Körperflüssigkeiten wie Urin und Stuhl sowie (insbesondere auch bei der Betreuung kleinerer Kinder) durch engen Körperkontakt.

Die Auswirkung einer Infektion auf das ungeborene Kind hängt insbesondere von der Art des Erregers und vom Schwangerschaftsmonat zum Infektionszeitpunkt ab.

Für viele Infektionen mit hohem Risiko von Schädigungsfolgen für das ungeborene Kind steht ein Impfstoff zur Verfügung.

Da aber Impfungen mit einem Lebendimpfstoff bei Schwangeren kontraindiziert sind, empfiehlt sich bei nicht ausreichender Immunität - soweit dies unter Berücksichtigung anderer medizinischer Aspekte möglich ist - eine Impfung gemäß den Impfeempfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) (Webseite www.rki.de) **vor** Eintritt einer Schwangerschaft.

Weitere Informationen können Sie der

[Information zur Relevanz von Infektionserregern in Deutschland aus Sicht des Mutterschutzes](#)

veröffentlicht vom [Ausschuss für Mutterschutz \(AfMu\)](#) entnehmen.

Die folgende Auflistung zeigt relevante Infektionserreger bei Tätigkeiten mit Kindern im vorschulischen Alter mit nachweislichen Risiken für das ungeborene Kind und erforderliche Maßnahmen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Sie dürfen ohne Antikörperschutz, d. h. ohne vollständigen Impfnachweis entsprechend den aktuellen Empfehlungen der STIKO oder ohne Nachweis von IgG-Antikörpern bezüglich folgender Erreger nicht oder nur eingeschränkt beschäftigt werden:

RÖTELN

Risiken während der Schwangerschaft:

Je früher die Infektion stattfindet, desto schwerer und häufiger die Schäden. Risiko der Fehl-, Frühgeburt oder einem angeborenen Rötelsyndrom mit Defekten an Herz, Augen und Ohren.

Impfschutz möglich: Ja

Beschäftigungsverbot bis zur 20. Schwangerschaftswoche bei fehlender Immunität gegen Röteln. Bei Auftreten eines Erkrankungsfalles im beruflichen Tätigkeitsumfeld der Schwangeren nach der 20. Schwangerschaftswoche ist ein befristetes Beschäftigungsverbot bis einschließlich dem 42. Tag³ nach dem letzten Erkrankungsfall auszusprechen.

RINGELRÖTELN

Risiken während der Schwangerschaft:

Akute Infektionen während der ersten 20 Schwangerschaftswochen können zu fetalen Todesfällen wie auch zu Fällen von Hydrops fetalis bei dem Fetus führen.

Impfschutz möglich: Nein

Beschäftigungsverbot bis zur 20. Schwangerschaftswoche ohne Immunität gegen Ringelröteln. Bei Auftreten eines Erkrankungsfalles in Ihrem beruflichen Tätigkeitsumfeld nach der 20. Schwangerschaftswoche ist ein befristetes Beschäftigungsverbot bis einschließlich dem 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall auszusprechen.

MASERN

Risiken während der Schwangerschaft:

Masern in der Schwangerschaft stellen eine signifikante Ursache für Frühgeburten dar; auch Todgeburten und Embryopathien sind möglich.

Impfschutz möglich: Ja

Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft bei fehlender Immunität gegen Masern.

MUMPS

Impfschutz möglich: Ja

Eine Mumps-Erkrankung während der Schwangerschaft ist nicht mit einer erhöhten Rate an vorgeburtlichen Missbildungen in Verbindung zu bringen. Literaturberichte aus den 60er Jahren, die auf eine erhöhte Abortrate infolge einer Mumps-Infektion während des ersten Trimesters hinweisen, haben sich nicht bestätigt. Insofern löst eine fehlende Immunität gegenüber Mumps keine generelle unverantwortbare Gefährdung aus.

Da aber eine medizinische Behandlung bei einer Mumpserkrankung eine unverantwortbare Gefährdung darstellen kann, so ist im Rahmen der

³ siehe: Tabelle 2 [Empfehlungen zum Management von schwangeren Kontaktpersonen in Wohn-, Gemeinschafts- und medizinischen Einrichtungen](#) und [RKI-Ratgeber: Röteln](#)

Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, in wie weit eine temporäre Freistellung für Sie bei einem Erkrankungsfall im beruflichen Tätigkeitsumfeld notwendig ist.

WINDPOCKEN

Risiken während der Schwangerschaft:

Bei einer Erstinfektion während der Schwangerschaft kann das Virus schwere Missbildungen hervorrufen, betroffen sind Haut, Auge, Skelett und Nervensystem.

Impfschutz möglich: Ja

Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft bei fehlender Immunität gegen Windpocken. Bei der Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz ist auf strikte räumliche Trennung zu Kindern im vorschulischen Alter zu achten, da es sich bei Windpocken um eine luftgetragene Infektion handelt.

ZYTOMEGALIE

Risiken während der Schwangerschaft:

Bei etwa 7% bis 10% der infizierten Säuglinge kommt es zu einer Erkrankung mit z. T. bleibenden Störungen (z.B. geistige Retardierung, Schwerhörigkeit bis zur Taubheit, Bewegungsstörungen), an deren Folgen etwa 10% der erkrankten Kinder versterben.

Impfschutz möglich: Nein

Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft beim beruflichen Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ohne Immunität gegen Zytomegalie. Bei älteren Kindern kann unter Beachtung hygienischer Maßnahmen die Beschäftigung aufrechterhalten werden. Sie sollen besonders intensiv zu den Übertragungswegen (Virusübertragung in erster Linie durch Urin, aber auch über Speichel, Tränen und Blut) und den sich daraus ergebenden Hygienemaßnahmen beraten werden. Grundsätzlich müssen Sie vom Wickeln freigestellt werden, auch bei älteren, behinderten Kindern.

HEPATITIS A

Risiken während der Schwangerschaft:

Die Infektion kann wegen der Übertragbarkeit auf die Leibesfrucht zum Abort, zur Früh- sowie zur Totgeburt führen.

Impfschutz möglich: Ja (u.U. auch in der Schwangerschaft)

Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in Ihrem beruflichen Tätigkeitsumfeld bei fehlender Immunität gegen Hepatitis A bis zum einschließlich 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall. Sie müssen zur Hygiene besonders unterwiesen werden. Die Übertragung des Erregers kann weitgehend durch das konsequente Vermeiden einer fäkal-oralen Schmierinfektion, vor allem also durch das Tragen von Handschuhen bei potenziellem Kontakt mit Ausscheidungen und durch eine effektive Händehygiene, d.h. Desinfektion mit einem geeigneten Händedesinfektionsmittel, vermieden werden.

HEPATITIS B, HEPATITIS C, HIV-INFEKTION

Hauptübertragungswege sind parenteral (Blut, Verletzungen), von der Frau während der Schwangerschaft auf das Kind und während der Geburt. Körperkontakte im alltäglichen sozialen Miteinander sowie die gemeinsame Benutzung sanitärer Einrichtungen stellen kein Infektionsrisiko dar. Alle Tätigkeiten mit Verletzungsgefahr sowie Blutkontakt sind zu vermeiden. Z.Z. ist lediglich ein Impfstoff für das Hepatitis B-Virus verfügbar.

KEUCHHUSTEN:

Für das Ungeborene sind zwar keine speziellen Risiken bekannt. Es ist aber eine Provokation von Wehen durch Husten möglich; schwerer Krankheitsverlauf bei Früh- und Neugeborenen und Kindern im ersten Lebensjahr.

Impfschutz möglich: Ja

Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in Ihrem beruflichen Tätigkeitsumfeld bis zum einschließlich 20. Tag nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalls bei fehlender Immunität gegen Keuchhusten.

SCHARLACH:

Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in Ihrem beruflichen Tätigkeitsumfeld bis einschließlich des 3. Tag nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalls.

INFLUENZA:

Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in Ihrem beruflichen Tätigkeitsumfeld regionalen Epidemien bis einschließlich 10 Tage nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalls bei fehlendem Impfschutz gegen Influenza.

5.15. Zahnarztpraxen

Röntgen-Strahlung

Tätigkeit im Kontrollbereich ist nur bei ausdrücklicher Erlaubnis des Strahlenschutzverantwortlichen und Sicherstellung der arbeitswöchentlichen Kontrolle und Dokumentation der Organdosis der Gebärmutter und Einhaltung des besonderen Grenzwertes erlaubt, wenn der Einsatz zur Aufrechterhaltung der Betriebsvorgänge dringend erforderlich ist. Allerdings ist in diesem Fall bei der Gefährdungsbeurteilung auch die Belastung durch die zu tragende persönliche Schutzausrüstung (Bleischürze, etc.) zu berücksichtigen (vgl. [Strahlenschutzverordnung](#)).

Gefahrstoffe

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.9](#) genannten Punkte.

Gefährdungen können sich z.B. ergeben beim Umgang mit zahntechnischen Materialien, Reinigungsmitteln, Desinfektionsmitteln, Amalgam (quecksilberhaltig).

Beim sachgerechten Umgang mit Gefahrstoffen (kein Versprühen), die nicht unter § 11 Abs. 1 Nr. 1. – 3. GefStoffV fallen, und dem Tragen geeigneten

Schutzhandschuhen/geeigneter Schutzkleidung/geeigneter Schutzbrille (siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts des entsprechenden Gefahrstoffs) ist eine Weiterbeschäftigung möglich.

Hinweise auf Gefahrstoffe finden sich auf Produktverpackungen und den mitgelieferten Sicherheitsdatenblättern.

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten [Arbeitsplatzgrenzwerte \(AGW\)](#) und [biologischen Grenzwerte \(BGW\)](#) sind zu berücksichtigen.

Infektionsgefährdung

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.9](#) genannten Punkte.

Die Risiken können durch Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen, wie z. B. Handschuhe, Mundschutz, Schutzbrille, Kittel minimiert werden.

Nach den [Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege TRBA 250](#) ist die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber verpflichtet, Ihnen persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass Sie bei allen Tätigkeiten gefährdet sind, bei denen die Schutzwirkung der persönlichen Schutzausrüstung aufgehoben werden kann (z. B. Arbeiten mit schneidenden, stechenden, zerbrechlichen und rotierenden Medizinprodukten und Geräten).

Dies bedeutet, dass z. B. folgende Tätigkeiten nicht ausgeführt werden dürfen:

- Behandlung und Assistenz am Stuhl, sofern Arbeiten mit schneidenden, stechenden, zerbrechlichen oder rotierenden Medizinprodukten und Geräten ausgeführt werden,
- professionelle Zahnreinigung,
- Abräumen und Reinigen von benutzten Instrumenten.

Unkritische Tätigkeiten sind z.B.

- Praxiszertifizierung,
- Qualitätssicherung,
- Rezeption/Anmeldung/Telefonbetreuung,
- Beratungsgespräche,
- Bestellwesen,
- Praxisorganisation und Tätigkeiten rund um das Röntgen außerhalb des Kontrollbereiches.

5.16. Zahntechnische Laboratorien

Gefahrstoffe

Ihre Arbeitgeberin/Ihre Arbeitgeber darf Sie keine Tätigkeiten ausüben lassen und Sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für Sie oder für Ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

Beim sachgerechten Umgang mit Gefahrstoffen (kein Versprühen), die nicht unter § 11 Abs. 1 Nr. 1. – 3. GefStoffV fallen, und dem Tragen geeigneten Schutzhandschuhen/geeigneter Schutzkleidung/geeigneter Schutzbrille (siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts des entsprechenden Gefahrstoffs) ist eine Weiterbeschäftigung möglich, z. B. beim Umgang mit Acrylaten bei der Anfertigung von Provisorien.

Hinweise auf Gefahrstoffe finden Sie auf Produktverpackungen und den mitgelieferten Sicherheitsdatenblättern.

Beim Umgang mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen, insbesondere mit reproduktionstoxischen Stoffen, gilt für Sie ein Umgangsverbot. Hierunter fällt z. B. die Bearbeitung von Nichtelegierungen wie Co-Cr-Mo-Legierungen.

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten [Arbeitsplatzgrenzwerte \(AGW\)](#) und [biologischen Grenzwerte \(BGW\)](#) sind zu berücksichtigen.

Infektionsgefährdung

Die nachfolgenden Beispiele konkretisieren die in [4.9](#) genannten Punkte.

Die Risiken können durch Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen, wie z. B. Handschuhe, Mundschutz, Schutzbrille, Kittel minimiert werden.

Nach den [Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege TRBA 250](#) ist Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber verpflichtet, Ihnen persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass Sie bei allen Tätigkeiten gefährdet sind, bei denen die Schutzwirkung der persönlichen Schutzausrüstung aufgehoben werden kann (z. B. Arbeiten mit schneidenden, stechenden, zerbrechlichen und rotierenden Werkzeugen und Geräten).

Dies bedeutet, dass z. B. folgende Tätigkeiten nicht ausgeführt werden dürfen:

- Bearbeitung von kontaminiertem Material mit schneidenden, stechenden, spitzen und rotierenden Werkzeugen oder Geräten, z. B. Reparaturen an Zahnersatz, sowie deren Politur, Reinigung, Entsorgung von gebrauchten Werkzeugen und Geräten,
- Fräsen und Abblasen von infizierten Materialien, sofern das Risiko besteht, dass Aerosole entstehen,
- Empfang und Öffnen von speichelbelasteten Materialien.

Unkritische Tätigkeiten sind z.B.

- Qualitätssicherung,
- Telefonbetreuung,
- Bestellwesen,
- Organisation.

6. Hinweise

Sie haben bei Beschäftigungsbeschränkungen und -verboten Anspruch auf Zahlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts (§§ 18 und 21 MuSchG). Zur Rückfinanzierung dieser Aufwendungen nehmen alle Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber am U2-Verfahren nach dem [Aufwendungsausgleichsgesetz \(AAG\)](#) teil. Danach kann Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber Leistungen, die er/sie nach MuSchG erbringen muss, bei den zuständigen Krankenkassen oder der Minijob-Zentrale geltend machen. Auskünfte erteilen die Krankenkassen und die Minijob Zentrale.

Mögliche Ansprechpartner bei offenen Fragen zum Einsatz schwangerer Frauen sind die Betriebsärztin/der Betriebsarzt, die Sicherheitsfachkraft und die Aufsichtsbehörde.

6.1. Weitere Informationen

[Ausschuss für Mutterschutz](#)



[ARBEITSHILFE zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen von Schwangeren nach dem Mutterschutzgesetz](#)



6.2. Gesetze, Verordnungen

[Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium \(Mutterschutzgesetz - MuSchG\)](#)



[RICHTLINIE 92/85/EWG DES RATES vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz](#)



7. Impressum

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden
[soziales.hessen.de](https://www.soziales.hessen.de)
[arbeitswelt.hessen.de](https://www.arbeitswelt.hessen.de)

Redaktion und Erstellung:
Günter Foth (Regierungspräsidium Gießen)
Timo Mänz (Regierungspräsidium Kassel)
Rehanah Alp (Regierungspräsidium Darmstadt)
Frank Heldt (HMSI)
V.i.S.d.P.: Matthias Schmidt (HMSI)
Stand: Juni 2024

8. Zuständige Behörden

Aufsichtsbehörden	Zuständigkeitsbereiche
Regierungspräsidium Darmstadt https://rp-darmstadt.hessen.de/	
Standort Darmstadt Telefon: 06151 12-4001 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Darmstadt, Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach und Odenwaldkreis
Standort Frankfurt am Main Telefon: 069 2714-0 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Frankfurt am Main, Main-Kinzig-Kreis, Stadt Offenbach am Main, Wetteraukreis
Standort Wiesbaden Telefon: 0611 3309-2545 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Wiesbaden, Hochtaunuskreis, Main- Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis
Regierungspräsidium Gießen https://rp-giessen.hessen.de/	
Standort Gießen Telefon: 0641 303-3237 E-Mail: arbeitsschutz-giessen@rpqi.hessen.de	Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Standort Hadamar Telefon: 0641 303-8600 E-Mail: arbeitsschutz-hadamar@rpqi.hessen.de	Landkreise Limburg-Weilburg und Lahn-Dill
Regierungspräsidium Kassel https://rp-kassel.hessen.de/	
Telefon: 0561 106-2788 E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de	Stadt Kassel, Landkreise Kassel, Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner